

FÖRDERGRUNDSÄTZE KUNSTVEREINE:**1. AUSSTELLUNGSFÖRDERUNG****2. PROFIL- UND PROGRAMMFÖRDERUNG****DES MINISTERIUMS FÜR KULTUR UND WISSENSCHAFT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (FÖRDERPROGRAMM KUNSTVEREINE)****I. Leitlinien zur Förderung von Kunstvereinen**

Kunstvereine sind mehrheitlich aus der Bürgerschaft heraus gegründete, im Vereinsrecht verankerte, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen. Kunstvereine sind heterogene, vielgestaltige Einrichtungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Organisationsstrukturen. Sie agieren innerhalb eines lokalen, regionalen bis internationalen Spektrums in Städten sowie im ländlichen Raum. Sie sind in der Lage, lokale Fragestellungen mit internationalen Tendenzen zu verbinden.

Kunstvereine präsentieren und vermitteln junge, zeitgenössische Kunst und künstlerische Positionen. Sie bieten Künstlerinnen und Künstlern Ausstellungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie leisten mit Begleitveranstaltungen und Rahmenprogrammen einen wichtigen Beitrag zur kulturellen Bildung, bieten Reflektionsorte, Aufbereitung und Vermittlung an. Sie fördern die Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit aktueller Kunst. An der Schnittstelle zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie den Kulturinstitutionen (Akademien, Museen, Kunstmarkt) sowie Sammlerinnen und Sammlern sowie der Öffentlichkeit agieren sie flexibel und agil auf aktuelle Tendenzen und Diskurse. Sie sind ein wichtiges Element in der Förderung und Entwicklung von neuen künstlerischen Positionen und helfen Künstlerinnen und Künstlern sich zu etablieren. Sie ermöglichen künstlerische Experimente und haben eine große Innovationskraft.

Die Kunstvereine in NRW sind Teil der agilen, innovativen, vielfältigen und attraktiven Kulturlandschaft und werden in ihrer Arbeit durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW unterstützt. Die Überarbeitung der bisherigen Fördermöglichkeiten von Kunstvereinen sowie deren Ausweitung entspricht der kulturellen Bedeutung der Kunstvereine und anerkennt ihre gesellschaftliche Leistung. Die heterogene Landschaft von Kunstvereinen in Nordrhein-Westfalen soll erhalten sowie in ihrer Zukunftsfähigkeit unterstützt werden.

Hierfür sind zwei Förderlinien vorgesehen (1. Ausstellungsförderung, 2. Profil- und Programmförderung).

II. Ziele der Förderung

Insbesondere will das Land mit der Förderung dazu beitragen,

1. die vielgestaltige, heterogene Landschaft von Kunstvereinen zu erhalten,
2. den Kunststandort NRW zu stärken und für bildende Künstlerinnen und Künstler attraktiv zu gestalten,
3. die Vereine bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern, der Präsentation und Vermittlung von zeitgenössischer Kunst, zu unterstützen,
4. die Relevanz und Bedeutung der Kunstvereine für den Kunstbetrieb sowie das ehrenamtliche Engagement zu würdigen,
5. die Kunstvereine im Sinne einer individuellen Profilschärfung zu unterstützen,
6. die Zukunftsfähigkeit der Vereine zu fördern, indem neue Zielgruppen erschlossen sowie Nachwuchs für die Vereinsarbeit gewonnen wird,
7. die Zusammenarbeit von Vereinen in Netzwerken sowie (thematischen) Kooperationen verstärken, hierbei sowohl den regionalen, überregionalen sowie internationalen Austausch befördern,
8. den interdisziplinären und spartenübergreifenden Austausch anzuregen und zu intensivieren.

III. Gegenstand der Förderung

Um diese Ziele zu erreichen, sind zwei Förderlinien vorgesehen, die in Anerkennung der individuellen Bedarfe und Programmatiken der Vereine sowohl das Ausstellungsprogramm als auch institutionsspezifische (mehrjährige, bis zu maximal drei Jahre) Maßnahmen zur Optimierung von Strukturen sowie Erreichung strategischer Ziele, umfassen. Für die Umsetzung stehen jährlich insgesamt 300.000 EUR unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die entsprechenden Mittel bereitstellt, zur Verfügung.

1. Ausstellungsförderung

Förderung von einzelnen Ausstellungsprojekten in Kunstvereinen (nicht gefördert werden Jahresprogramme o.Ä.). Besonders berücksichtigt werden Projekte, die

1. neue künstlerische Positionen präsentieren,
2. eine starke vermittelnde Komponente im Sinne kultureller Bildung beinhalten, zielgruppenspezifische Angebote berücksichtigen¹,

¹ Im Sinne der „UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ Quelle: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/> Stand: 01.09.2021. sowie der Berücksichtigung von

3. in Kooperation mit anderen Kunstvereinen und (Kultur)Einrichtungen durchgeführt werden, interdisziplinär und spartenübergreifend angelegt sind.
2. Profil- und Programmförderung
Förderung von institutionsspezifischen Maßnahmen in Kunstvereinen. Besonders berücksichtigt werden Projekte, die
 1. sich mit einer für den Verein individuell bedeutsamen, profilschärfenden Thematik auseinandersetzen,
 2. sich Aspekten der Zukunftsfähigkeit (Nachhaltigkeit)² des Vereins annehmen, z.B. Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung, Zielgruppenansprache, Kommunikation etc.,
 3. eine dauerhafte, infrastrukturelle Optimierung darstellen, z.B. (Erst)Einrichtungen, die Erneuerung der technischen Ausstattung (IT Soft- und Hardware) sowie die diesbezügliche Personalentwicklung beinhalten.

IV. Förderkriterien als Grundlage für die Antragsstellung

IV.1. Antragssteller / Projektträger

Antragsberechtigt sind alle Kunstvereine in Nordrhein-Westfalen, unabhängig von ihrer personellen Ausstattung, inhaltlichen Programmatik, strukturellen Voraussetzungen sowie lokaler bis internationaler Wahrnehmung. Voraussetzung ist neben dem Nachweis der Gemeinnützigkeit die Absicht und die Fähigkeit, zeitgenössische Kunst (durch Ausstellung und Vermittlung) zu fördern und einen Beitrag zur Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit aktueller Kunst zu leisten sowie damit zum kulturellen Leben der Gesellschaft in NRW beizutragen. In Ausnahmefällen sind Künstlervereinigungen und Interessensvertretungen antragsberechtigt, wenn ein über die eigene Mitgliederstruktur hinausgehendes übergeordnetes Landesinteresse nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Der Antragsstellende muss seine inhaltliche Programmatik darstellen, z. B. durch die Einreichung von mindestens drei exemplarischen Projekten / Ausstellungen während der letzten fünf Jahre. Es muss glaubhaft dargestellt werden, dass der antragsstellende Verein in der Lage ist, das beabsichtigte Projekt professionell durchzuführen.

IV.2. Kriterien für die Förderfähigkeit

Aspekte der Barrierefreiheit und Inklusion sowie einer Auseinandersetzung mit und Anerkennung von Geschlechtergerechtigkeit und sexueller Orientierung.

² Im Sinne der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ Quelle: https://www.bmz.de/de/themen/2030_agenda/ Stand: 26.11.2020

Förderungswürdig sind gemeinnützige, im oben geschilderten Maße professionell tätige Vereine (Satzungszweck, öffentliche Zugänglichkeit, Onlinepräsentation).

Kriterien können sein (vgl. III. Gegenstand der Förderung):

1. Ausstellungsförderung
 1. Neuartigkeit und Innovationspotenzial, Aktualität, Gegenwartsbezug
 2. Eine angemessene Vergütung von beteiligten Künstlerinnen und Künstlern
 3. Projektbestandteile im Bereich kultureller Bildung und zielgruppenspezifische Angebote
 4. Kooperation mit weiteren Kunstvereinen bzw. Kultur- sowie Bildungseinrichtungen
 5. Interdisziplinarität

2. Profil- und Programmförderung
 1. Passgenauigkeit der Maßnahme zum Verein (Profilschärfung)
 2. Optimierung der Zukunftsfähigkeit (Nachhaltigkeit) des Vereins
 3. Optimierung von Infrastruktur
 4. Grundlagenarbeit zur Schaffung gesicherter Betriebsformen und Finanzierungskonzepte

VI. Antragsstellung und Verfahren

VI.1 Antragstellung bei der Bezirksregierung

Anträge werden bei den Bezirksregierungen gestellt, in deren Bezirk der projekttragende Verein seinen Sitz hat. Für die Antragstellung ist die Verwendung des von den Bezirksregierungen zur Verfügung gestellten Antragsformulars vorgeschrieben. Die Anträge sollen, wenn möglich, über die Onlineantragsfunktion der Bezirksregierungen gestellt werden.

Anträge sind, für Projekte, die im darauffolgenden Jahr stattfinden sollen, bis zum 31.10. eines Jahres bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Für Vorhaben mit Projektbeginn im Jahr 2023 sind daher die Anträge bis zum 31.10.2022 einzureichen. Projekte müssen in der Regel zum Ende des folgenden Jahres abgeschlossen werden.

Dem Antragsformular ist beizufügen:

- Eine aussagekräftige Projektbeschreibung (Was soll gemacht werden?)
- Bei Ausstellungsvorhaben u.a. Informationen zu den beteiligten Personen (Kuratorin/Kurator/Kuratorenteam) sowie Angaben zu den künstlerischen Viten der Künstlerinnen und Künstler
- Bei Ausstellungen mit einem Bewerbungsverfahren für Künstlerinnen und Künstler sind Angaben zum (Jury)Verfahren (Kriterien) zu benennen

- Nachweis über das Arbeitsportfolio des Vereins (s.o.)
- Ein Kosten- und Finanzierungsplanung mit Einzelpositionen sowie getrennt nach Kalenderjahren
- Angaben zur Erfolgskontrolle (Darstellung der Projektziele)

Die Aufteilung des Zuwendungsbetrages für ein Kooperationsprojekt mehrerer Einrichtungen ist den einzelnen Projektpartnern selbst überlassen. Die anteilige Aufteilung ist im Antrag verbindlich festzulegen. Die Fördermittel dürfen nicht an dritte Institutionen weitergeleitet werden.

VI.3 Juryverfahren

Über die Projektförderungen entscheidet eine Jury. Die Jury besteht in der Regel aus vier stimmberechtigten und ggf. weiteren beratenden Mitgliedern (MKW sowie drei externe Expertinnen und Experten) mit fachlichen Kompetenzen im Bereich Kunstgeschichte, zeitgenössischer Kunst.

V.II Art und Umfang der Zuwendungen

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlagen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), das Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW)³ sowie die „Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung“ (Kulturförderrichtlinie NRW)⁴ in den jeweils geltenden Fassungen.

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderentscheidung trifft das für Kultur zuständige Ministerium auf Grund der Juryempfehlung und der zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung der Bewilligungsbehörden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zu den grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben (voraussichtlichen Ist-Ausgaben der Zuwendungsempfänger) gehören insbesondere

- projektbezogene Personalausgaben, ggf. Honorare

³ Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen (KulturGB NRW), Quelle: <https://www.mkw.nrw/kultur/rahmen-der-kulturpolitik/kulturgesetzbuch-nordrhein-westfalen>, Stand: 28.07.2022

⁴ Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und kulturellen Bildung (Kulturförderrichtlinie NRW), Quelle: <https://www.mkw.nrw/kultur/rahmen-der-kulturpolitik/kulturfoerderrichtlinie-nrw>, Stand: 28.07.2022

- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des LRKG),
- Sachausgaben (Investitionen) z.B. zur Optimierung der Infrastruktur
- Verwaltungs- und Organisationsausgaben in Verbindung mit dem Projekt, ggf. Weiterbildungsmaßnahmen / Schulungen zur Personalentwicklung.

Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung, Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (415-03.0). Dokumentationsmaßnahmen für die Projektdurchführung umfassen den üblichen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweisprüfung), darin enthalten eine Darstellung der Zielerreichung (Erfolgskontrolle, s. VII.). Im Übrigen richtet sich das Zuwendungsverfahren nach den geltenden Vorschriften, insbesondere der VV bzw. VVG zu §§ 23 und 44 LHO inkl. Erläuterungen, einschließlich der „Richtlinie zur Anerkennung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen“ in den jeweils gültigen Fassungen.⁵

VII. Erfolgskontrolle

Der Antrag muss Angaben zum Zuwendungszweck, zu dem/den übergeordneten Förderziel/en sowie zu den Indikatoren für die Messung der Zielerreichung enthalten. Der Zuwendungszweck besteht darin, das geplante Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit und in der geplanten Art und Weise durchzuführen.

Erfolgreich ist ein Projekt, wenn neben dem Zuwendungszweck auch das Förderziel erreicht wird. Um dies bewerten zu können, sind im Antrag sowohl Förderziel als auch aussagekräftige und quantifizierbare Indikatoren für die Erfolgskontrolle vorzulegen.

Als Indikatoren für die Erfolgsmessung ist auf die Kriterien zur Förderung im Antrag Bezug zu nehmen (s.o.).

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen ist die Förderung im Rahmen des Programms durch das Logo des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zu

⁵ Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft, 2019. Quelle:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=6&ugl_nr=631&bes_id=41627&val=41627&ver=7&sg=&aufgehoben=N&menu=1 Stand: 01.08.2022

kennzeichnen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Veranstaltungen (z.B. Eröffnung) sind den Bezirksregierungen und dem MKW seitens der Zuwendungsempfänger mindestens drei Wochen vorher anzumelden.